### Satzung der Stadt Lassan über die Gebührenerhebung für die Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lassan (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S.777), der §§ 1,2,4,6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert am 09. April 2020 (GVOBI. M-V S. 190) sowie § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert am 27. April 2020 (GVOBI.M-V S. 20), hat die Stadtvertretung nach Beschlussfassung am 26.04.24 folgende Satzung erlassen.

#### Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

#### A.

#### Erhebung von Gebühren

## § 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Lassan unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr nachfolgend Feuerwehr genannt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für Sicherheitswachen erhoben.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung, die nicht durch ein Naturereignis verursacht werden und der Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 SOG M-V-);
  - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (§ 70 SOG M-V);
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen.
- (3) Im Fall der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal berechnen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Personals und nach deren Stundenzahl.
- (2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und Einsatzdauer.

- Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der auf den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (4) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührenordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (6) Bei Einsätzen über 2 Stunden werden Aufwendungen für Verpflegung des Einsatzpersonals erhoben. Sie betragen pro Einsatzkraft pauschal 4,00 €.
- (7) Für alle Einsätze nach § 1(2) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 20 % pro Stunde erhoben.

#### § 4 Auslagen

- (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel, Entsorgungs- und Reinigungskosten sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen in Höhe des jeweiligen Tagespreises erhoben.
- (2) Darüber hinaus sind im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto zu ersetzen.

## § 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (4) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt wäre.

#### § 6 Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes durch die Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Lassan gegenüber dem Kostenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Kostenpflichtige die Stadt Lassan freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

211\_

Lassan, 09 11. 2021

Fred Gransow Bürgermeister

Anlage 1

# Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Lassan über die Gebührenerhebung für die Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lassan

1.	Feuerwehreinsatzkraft	13,74	Euro/Std.
1.1	Aufwendung für die Verpflegung pro Einsatzkraft	4,00	Euro
2.	Fahrzeugkosten (incl. Gerätekosten)		
2.1.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	22,23	Euro/Std.
2.2	Löschfahrzeug (LF8 TS8 STA)	7,22	Euro/ Std.
2.3	Einsatzleitwagen (ELW)	13,53	Euro/ Std.
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,61	Euro/ Std.
2.5	Anhänger	2,19	Euro/ Std.

